Baden-Württemberg
Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung

LGL

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg | Büchsenstraße 54 | 70174 Stuttgart

Az.: 43-8468.01/FL-5126/11

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flurbereinigung Weil der Stadt (Renninger Backen), Landkreis Böblingen

Flurbereinigungsbeschluss
vom 02.11.2026

1. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung ordnet hiermit im Einvernehmen mit dem Landratsamt Böblingen als Flurbereinigungsbehörde eine erhebliche Änderung der Flurbereinigung Weil der Stadt (Renninger Backen) nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an. Geändert wird der Verfahrenszweck, die Verfahrensart und das Flurbereinigungsgebiet. Das bisher als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG durchgeführte Verfahren wird unter Einschluss des bisherigen Verfahrensgebiets und erheblicher Erweiterung als (Regel-)Flurbereinigung nach §§ 1 und 37 FlurbG fortgeführt.

   Das Flurbereinigungsgebiet wird im Umfang des bisherigen Verfahrensgebiets mit Erweiterung um folgende Bereiche festgestellt:
   Von der Stadt Weil der Stadt, Gemarkung Weil der Stadt, weitere Grundstücke der Gewanne Renninger Backen und Innere Nuß sowie die Gewanne Alte Renninger Straße, Malmsheimer Pfad, Blammerberg, Renninger Berg, Mönchsloh, Heinrichsberg, Wasen, Mittlere Nuß, Äußere Nuß, Unterer Ihinger Weg, Übelesgrund, Grundweg, Vordern Grund, Herrschaftsweg und Renninger Grund.

   Von der Stadt Renningen, Gemarkung Malmsheim die Grundstücke Flst. Nr. 1530/4, Gewann Hühneräcker und Flst.Nr. 1635, Gewann Lange Hecke sowie von der Gemarkung Renningen Teile der Gewanne Lerchenberg und Mönchsloh.

   Nach dieser Gebietserweiterung befindet sich das Flurbereinigungsgebiet somit nordöstlich oberhalb der Ortslage von Weil der Stadt und reicht vom Blammerberg und Heinrichsberg im Westen bis zum Waldrand am Lerchenberg im Osten. Die Bundesstraße 295 bildet den südlichen Rand des Verfahrensgebiets.

Die Fläche der zum bisherigen Verfahrensgebiet hinzugezogenen Grundstücke beträgt rd. 230 ha.
Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr einer Fläche von rd. 260 ha. Die neue Abgrenzung ist aus der Gebietskarte vom 07.09.2026 ersichtlich.
Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergemeinschaft.
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

Die Teilnehmergemeinschaft führt weiterhin den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der
Flurbereinigung Weil der Stadt (Renninger Backen)“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat weiterhin ihren Sitz in Weil der Stadt.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt einen Monat - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - in den Rathäusern Weil der Stadt und Renningen sowie in den Rathäusern Ostelsheim, Simmozheim, Heimsheim, Rutesheim, Leonberg und Magstadt während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/5126) eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhoben werden, können auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/5126) sowie auf der Internetseite des Landratsamts Böblingen (www.lrabb.de/fno) eingesehen werden.

4. a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Böblingen - untere Flurbereinigungsbehörde -, Parkstraße 2, 71034 Böblingen anzumelden.

   Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

   b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
   Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

   Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

   c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feldgehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - beseitigt werden. Fehlt die Zustimmung, muss das Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - Ersatzpflanzungen anordnen.

d) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - vorgenommen werden. Anderenfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß zu bepflanzen ist.

e) Wer gegen die unter 4 b) - d) genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

f) Neben den unter 4 a) bis d) genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (z. B. Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Sitz: Stuttgart, eingelegt werden.

gez.
Jürgen Eisenmann
Abteilungsleiter

DS

signiert von:
Hunyadi, Stefanie Yvonne
am: 12.11.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt